Bavar.
4105/14

Digitized by Google

Bavar. Vorstellung
4105
(11

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Unterthänigste Vorstellung

der

Würzburger Handelsleute

an die

hohe Kammer der Abgeordneten

der Stände des Königreichs Bayern

wegen

Bewirkung einer geeigneten Abänderung des Zollgesetzes und des Zolltarifes von 1828.

II.

Unterthänigste Beschwerdeführung

bei der

hohen Kammer der Abgeordneten

der Stände des Königreichs Bayern

wegen

Verletzung der Verfassung durch Beschränkung der gesetzlichen Preßfreiheit,

eingereicht

von den Buchhändlern und Buchdruckern in Würzburg, Bamberg, Augsburg und Kempten.

Würzburg 1831.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Hohe Kammer der Abgeordneten der Stände des Königreichs Bayern!

Unterthänigste Vorstellung der unterzeichneten Handelsleute zu Würzburg wegen Bewirkung einer geeigneten Abänderung des Zollgesetzes und des Zolltarifes von 1828.

Das Gesetz über das Zollwesen vom 15. August 1828 nebst dem damit verbundenen Tarife hat nicht blos bei uns, den Unterzeichneten, sondern auch unter dem ganzen bayerischen Volke einen solchen Mißmuth und eine solche Bitterkeit erregt, diese Gefühle haben sich bisher so sehr gesteigert, und die ganze Einrichtung hat sich in der täglichen Erfahrung so gehässig und vom Grunde aus verderblich bewährt, daß die schleunigste Abhülfe durch eine unabweisbare Nothwendigkeit dringend geboten ist. Die Stände des Königreichs sind durch das Vertrauen des Volkes und den ihnen mittels der Verfassung eingeräumten Wirkungskreis in den Stand gesetzt, dem Vaterlande in dieser Hinsicht eine bessere Zukunft zu bereiten, und sie haben auch bisher schon während der kurzen Dauer der Versammlung nicht nur ihre Kraft, sondern auch ihren aufrichtigen Willen bei Beförderung der guten Sache auf vielfache Weise bethätigt. Gestützt hierauf eben so, als

Digitized by Google

auf die zu erwartende Bereitwilligkeit von Seite der Staatsregierung bei Heilung eines der größten Gebrechen unserer Zeit, säumen wir nicht, das alte gute Recht jedes Bedrängten, in seiner Noth um Erleichterung bitten zu dürfen, und das Weitere zu gewärtigen, ammit vor den Schranken der Volksvertreter mit konstitutioneller Freimüthigkeit geltend zu machen, und der hohen Kammer zuversichtlich und aufrichtig die Beseitigung des hereingebrochenen Verderbens bittweise an das Herz zu legen.

Das Zoll- und Mauthwesen ist schon an sich in rechtlicher und sittlicher Beziehung höchst verabscheuungswürdig, der bloße Klang dieser Worte ist für den Vaterlandsfreund ein beunruhigender Mißton. In der That, nur ein Finsterling des strengsten Glaubensbekenntnisses kann jetzt noch einem solchen Institute das Wort reden. Man spricht auf Seite der Regierung von der Freiheit des Handels als einer ausgemacht nothwendigen und trefflichen Veranstaltung in wohlgeordneten Staaten, und — man lähmt denselben zugleich auf die erbärmlichste Weise mit Fesseln, deren Erfindung und Verfertigung ihren Urhebern, wenn nicht den gerechten Fluch aller Zeiten, nur einen höchst zweideutigen Afterruhm verschaffen können. Der Handel verbindet die Völker unter sich, und ist der großartige Leiter des allgemeinen Wohlstandes und der allgemeinen Weltverbrüderung, er ist gleichsam das Blut, welches in dem großen Körper der Menschheit umläuft, und nach allen Punkten Leben und Nahrung bringt; was kann aber dem Ganzen Ersprießliches zugehen, wenn in jedem Augenblicke der Ausströmung in eine andere Ader eine feindliche Reaktion den Lebensäther daraus hinwegsaugt, und so Stockung in den Organismus bringt?! Und woher schreibt sich das Recht, die ursprüngliche Freiheit des Verkehrs in solche schmähliche Ketten zu schmieden? Unmöglich, Unsinn wäre es, dem Staatsgrundvertrage die Zustimmung der Völker zu einer Sklaverei in Handel und Wandel zu unterlegen. Es ist undenkbar, daß ein aus vernünftigen Menschen bestehendes Volk jemals sagen sollte:

Digitized by Google

„Herrsche über uns, und wir erlauben dir, uns bei dem Bezuge von Waaren aus dem Auslande mit Plackereien zu überhäufen, uns mit einer geheimen Polizei zu umgeben, unsere Kisten und Kästen auszusuchen, und uns den Zoll als eine Strafe dafür abzunehmen, daß wir für unser gutes Geld auf die rechtmäßigste Weise von unsern Nachbarn Güter zu beziehen wagen, kurz: wir erlauben dir, den Handel durch ein Prohibitiv-System zu tyranniſiren.“ — Nur in Folge des ſchnödeſten Mißbrauches der Regierungsgewalt konnte man dem langmüthigen Deutſchen ein ſolches Joch auf den Rücken legen, welches in konſtitutionellen Staaten abgeſchuttelt werden muß. Ein Miniſterium, welches zu dergleichen Maßregeln die Initiative zu geben wagte, und die ihm leider von den Ständen eingeräumte Befugniß zur Erhöhung der Zölle mit einer ſo ſchneidenden Rückſichtsloſigkeit mißbrauchte, welches die Stirne hatte, durch Einfuhrung und Förderung ſolcher von den Völkern begriffener Schmach für die Bedruckung ein Privilegium zu ertheilen, ein ſolches Miniſterium können wir unmöglich einem Ludwig jemals wieder an die Seite wunſchen, einem Regenten, welcher erſt in Seiner jüngſten Thronrede das große, wahrhaft königliche Wort geſprochen hat, daß Er nichts Süßeres kenne, als von Seinem Volke geliebt zu ſeyn. — Wer den Zweck ſo ernſtlich will, der muß auch die Mittel wollen, worunter doch wahrlich die Zolldespotie nicht gehört.

„Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze — Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leiſtung — Sicherheit der Perſon und des Eigenthums — keine Vermögens-Konfiskation, den Fall der Deſertion ausgenommen“ — ſo ruft uns die Verfaſſungs-Urkunde zu. Allein dieſe hochherzigen Worte, würdig der ewigen Aufbewahrung in der Geſchichte und der gütigen Fürſorge unſers in Gott ruhenden Königes Max Joſeph, müſſen lediglich zu einem eitlen Blendwerke, zu einem armſeligen Spielzeuge für eine betrogene und gehöhnte Na-

Digitized by Google

tion herabsinken, wenn Grundsätze in dem Boden der Freiheit wuchern dürfen, wie sie das Zollgesetz enthält, und man müßte Bayern's Staatsbürger, wenn sie gegen ein solches System der ausgebildetesten Willkühr ihre Stimme nicht muthig erheben, und den gesetzlichen Kampf nicht mit voller Kraft eröffnen würden, nur für unmündig, sich selbst und ihre Rechte noch nicht begreifend erklären. Ganz im Mißverhältnisse zu der allgemeinen Strafgesetzgebung ist die Progression der Zollstrafen im §. 96 des Gesetzes auf die Schwindelhöhe emporgetrieben, alle Billigkeit ist verleugnet. Der gemeine Dieb, wenn er Hunderte entwendet, und nur so klug ist, dies in mehreren einzelnen Diebstählen unter 25 Gulden zu bewerkstelligen, kann wegen dieser Masse entehrender Handlungen nach Art. 109. Th. I. des Strafgesetzbuches nicht höher, als mit einer Gefängnißstrafe, belegt werden, und er geht sogar ganz straflos aus, wenn er nebstdem verschmitzt genug ist, die breiten Formen der Inquisition zu benützen, und Nichts einzubekennen; allein die allmächtige hundertarmige Vehme des Zollpolypen kann es mit Leichtigkeit dahin bringen, dem Zollpflichtigen, vielleicht nur wegen einer verletzten Förmlichkeit, eines Schreibfehlers ꝛc. ꝛc., den zwanzigfachen Betrag der Gebühr abzunehmen, und ihn, nebst Konfiskation von Schiff und Geschirr, seiner Gewerbskonzession für verlustig zu erklären.

Das bayerische Volksblatt hat bereits mehrere Freskogemälde aus der Mauth als Beispiele hierzu geliefert; es sey uns vergönnt, nur Weniges aus unserer Erfahrung hier einzufügen.

Der Fuhrmann Ebert brachte am 29. Oktober 1830 ein Bällchen Baumwollengarn, mit dem Frachtbriefe eines frankfurter Handelshauses und mit einem Zollpasse begleitet, zur Halle in Würzburg. Das Bällchen war mit 220 Pfund Gränzgewicht bezeichnet; bei der Abwägung ergab sich jedoch eine Gewichtsminderung von 45 Pfund. Da die Differenz den zehnten Theil des Deklarirten überstieg, so stellte das Hallamt den Antrag, die Strafe nach §. 96 Nr. 3 des Zoll-

Digitized by Google

gesetzes zu bestimmen, und da die gefährdeten Zollgebühren a) für Durchfuhrzoll 3 Kr., b) für Weggeld 3 Kr., und c) für Waggeld 1 Kr., im Ganzen also 7 Kr. betrügen, den Fuhrmann Ebert in den vierfachen Betrag, sohin in 28 Kr. Strafe zu verurtheilen. Das Bällchen war übrigens in gut versichertem Zustande zur Halle gebracht worden. Der Fuhrmann erklärte: das Ganze beruhe auf einem Schreibfehler im Frachtbriefe, woran er selbst ganz unschuldig sey; um jedoch einer weitläufigen Untersuchung vorzubeugen, wolle er die geforderten 28 Kr. erlegen. Nun behauptete aber die Ober-Zollinspektion: das Hallamt habe einen irrigen Strafantrag gestellt, es sey hier ein heimlicher Abstoß nach §. 96 Nr. 7 und §. 98 Nr. 2 des Zollgesetzes anzunehmen, wenn nicht das Gut in versichertem Zustande zur Halle gekommen wäre; da dies Letztere aber der Fall gewesen, so sey der Fuhrmann nach §. 96 Nr. 2 a. a. O. mit einer arbiträren Strafe von 1—25 Fl. zu belegen. Nach durchgeführter Untersuchung wurde der Fuhrmann von aller Strafe freigesprochen, weil derselbe dadurch, daß er seinen Frachtbrief, worin das Bällchen nach Quantität und Qualität bezeichnet war, bei der Eintritts-Zollstation übergeben, von dieser einen Zollpaß erhalten, und das Bällchen in gut versichertem Zustande mit dem Zollpasse zur Halle gebracht, als bloßer Frachtführer Alles gethan hatte, wozu er nach §. 41, 45 und 62 des Zollgesetzes verbunden war, abgesehen davon, daß der Gewichtsdifferenz lediglich ein Schreibfehler zu Grunde lag. Gegen dieses Erkenntniß in diesem Sieben-Kreuzer-Prozesse ergriff die Zollinspektion die Berufung, deren Resultat noch abzuwarten ist. Indessen mußte das Bällchen so lange bei der Halle liegen bleiben, bis hinreichende Sicherheit geleistet war. Das Unangenehme, welches auf solche Art für den Fuhrmann, Versender und Empfänger entsteht, die unnöthige Arbeit, welche dem Untersuchungs-Gerichte aufgebürdet wird, das Kleinliche der Ober-Zollinspektion springen klar in die Augen.

Der Schiffer Peter Schneider brachte am 18. Sep-

tember 1830 von Mainz 8 Fässer Zucker nach Würzburg. Die 4 ersten Fässer wogen in Mainz 2751 Chil., hier 4944 Pfund, die letzteren 4 Fässer in Mainz 3394 Chil., hier 6108 Pfund. Aus Versehen durch den Schreiber des Frachtbriefes wurde das Gewicht letzterer 4 Fässer im eiligen Addiren um 1000 Chil. weniger, nämlich mit 2394 Chil. aufgeführt. Hieraus entstand eine Gewichtsdifferenz von etwa 1800 Pfund, und die darüber eingeleitete Untersuchung liegt nun, nachdem der Schiffer bereits in zwei Instanzen freigesprochen wurde, in Munchen bei dem königl. Ober-Appellationsgerichte, der Zucker aber konnte nur nach halbjährigem Liegen gegen vollständige Kaution bezogen werden, wo es sich ergab, daß er durch das lange Liegen sehr verdorben war; nebstdem waren nachtheilige Konjunkturen eingetreten, und es entstand sohin ein empfindlicher Schaden.

Ein Fuhrmann aus Budweis brachte am 24. September 1829 von Frankfurt a. M. einen Wagen Gut zur Halle nach Wurzburg mit 23 Colli im Gewichte zu 56 Zentner. Hiervon gehörten 3 Colli im Gewichte zu 3 Zentner nach Würzburg, und die übrigen 20 Colli nach Wien. Bei der Abladung der ersteren 3 Colli und der Kontrolirung des Restes ergab sich, daß die in Stockstatt ausgestellten Zollpässe für das Durchfuhrgut nach Wien nur auf 15 Colli lauteten, und 5 Fäßchen Wein im Gewichte zu 1477 Pfund, welche in einer Reihe auf ein Gewitt neben einander gerollt lagen, und bei dem ersten Anblicke des Wagens Jedem sichtbar waren, nicht eingetragen worden. Diese mangelhafte Behandlung in Stockstatt setzte den Fuhrmann in große Verlegenheit und Kosten. Er mußte abladen, wurde vor Gericht gezogen, und konnte erst nach gestellter Kaution wieder aufladen und seinen Weg fortsetzen.

Endlich: die Fuhrleute Christian Bauer und Gottlob Förberich aus Sachsen wurden am 14. November 1828 mit ihren beiden in Frankfurt a. M. erhaltenen und nach Sachsen bestimmten Ladungen in Stockstatt, Ersterer über 33 Colli, 6818 Pfund, Letzterer über 24 Colli, 4619

Pfund, behandelt. Am 17. Oktober 1829 wurden diese beiden Fuhrleute von dem Landgerichte Aschaffenburg der nicht geschehenen Ablage der Zollpässe beschuldigt, obgleich sie dieses gethan hatten, und nur das Amt die Eintragung versäumt hatte. Sie wurden daher im Intelligenzblatte aufgefordert, sich wegen der unterlassenen Kontrole und nicht geschehenen Ablage der beiden Zollpässe in einem Termine von 6 Monaten um so gewisser auszuweisen, als ansonst im Ungehorsamswege das Weitere gegen sie erkannt werden solle. Zum Glücke fanden sich noch die Zollgegenscheine vor, und die Fuhrleute wurden daher am 22. Jänner 1831 für unschuldig erklärt. In welche bedeutende und vielleicht unerschwingliche Strafe wurden die Fuhrleute ohne alle Schuld verfallen seyn, wenn die Ablage der Zollpässe nicht nachgewiesen worden wäre. Es ist ja bekannt, daß man die Fehler und Irrthümer der Zollbeamten immer auf den Zollpflichtigen schiebt.

Dies also ist die Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, dies die verfassungsmäßige Rechtspflege, dies die nach dem ministeriellen Modejournale zugerichtete bayerische Freiheit, wie sie nicht nur auf dem Munde das Siegel der Zensur trägt, sondern auch an Händen und Fußen die Zollplomben schleppt ! ! — Plötzlich fallen die Zollbeamten über ihr erspähtes Opfer her, es wird einem summarischen Verfahren unterworfen, man verdammt es zu einer Strafe von mehreren tausend Gulden — was hat aber der Angeschuldigte gethan? — Hat er gemordet, geraubt, Hochverrath im Schilde geführt und demagogisirt? — Nein! er hat das Entsetzlichste verübt, er hat — vielleicht aus Mißverständniß — um funf Gulden zu gering deklarirt! Stehlen konnte er seinem Mitbürger fünf Gulden, dann hätte man ihn menschlicher behandelt, er wäre mit einer einfachen Polizeistrafe von acht Tagen durchgekommen, allein die Antastung des Zollinteresses, dieses empfindlichen Noli me tangere, muß Grund genug seyn, falle auch darüber die Welt in Trümmer! — um den Vermessenen um seine bürgerliche Existenz zu

Digitized by Google

bringen, und dadurch Andere von einem so unendlichen Staatsverbrechen abzuschrecken!

Weit entfernt sind wir, da, wo einmal der unselige Zoll besteht, die Defraudation geradezu in Schutz nehmen zu wollen, das Gesetz ist einmal vorhanden, gleichviel, ob zweckmäßig oder nicht, der Uebertreter ist strafbar; allein daß die Strafe im Verhältnisse zur That, welche oft nur Folge eines Irrthums ist, so schreiend sich herauswirft, daß die Plusmacherei den Zoll über alle Interessen des Staates emporgestellt, und aus Parteisucht für dieses prozentenreiche, eigensinnige Schooßkind der erbärmlichsten Finanz-Manipulation die ewigen Rechte der Menschheit und das Wohl der Bürger wie einen werthlosen Quark auf die Seite geschoben hat, dies, hohe Abgeordnete! ist es, was wir mit unverstelltem Unmuthe angreifen, was uns und Millionen mit uns im Innersten empört, was selbst die wenigen bei dem Zollwesen vortheilhaft Betheiligten, wenn ihnen nicht statt eines redlichen Männerherzens ein blutiger Tarif in der Brust liegt, bestätigen und eingestehen müssen. —

Wir kommen noch einmal auf die Verfassungs-Urkunde zurück: „Keine Vermögens-Konfiskation, den Fall der Desertion ausgenommen.“ Und nun stellen die §§. 96 und 99 des Zollgesetzes, unbekümmert um diesen ihnen einer Beachtung gar nicht würdigen Freiheitsbrief der Nation, die Konfiskation von Waare, Schiff und Geschirr als eine regelmäßige Strafe auf, die in einem sogenannten summarischen d. h. auf gut Deutsch tumultarischen, nicht viel Federlesen machenden Verfahren kurzweg erkannt und abgewandelt wird. Ehe noch der Beschuldigte bei den auf ihn eindringenden Quälereien und dem verfänglichen Wirrwar der Förmlichkeiten zur Besinnung gelangen kann, sieht er sich am Rande des Abgrundes, sein Vermögen und seine Hülfsmittel zum Erwerbe hat der immer offene Rachen der Handelsdespotie verschlungen, seine Familie ist an den Bettelstab gebracht, alle seine Hoffnungen sind gebrochen. Und — am Ende muthet man dem Mißhandelten immer noch zu, den

Staat, welcher ihn so gekränkt hat, treu zu lieben, wohl gar sein Blut in der Noth für ihn zu vergießen, die Ruthe pflichtgehorsamst zu küssen, und in das ministerielle Selbstlob, Völker zu beglücken, einzustimmen!

Dahin ist es endlich gekommen, dahin müssen Gesetze führen, welche nicht in der alten deutschen Redlichkeit und in einer aufrichtigen Sorge für das wahre Wohl der Bürger wurzeln, sondern welche eine hungrige Staats-Arithmethik aus dem Reiche der Zerrbilder geholt, und, mit dem Firnisse geheuchelter Unschuld überkleistert, zu Werken der Finsterniß in die Welt hinausgesendet hat! Der Bayer, berufen zur Ehre und Pflicht der Waffen, welcher treulos seine Fahne verläßt, feig den Kampf für den eigenen Heerd scheut, oder wohl gar gegen sein Vaterland in den Reihen der Feinde streitet, dieser ehrlose Verräther allein ist in der Verfassungs-Urkunde für schuldig erachtet worden, die Vermögens-Konfiskation zu erleiden; selbst der bürgerlich Todte, der Kettensträfling ist nach Art. 7. Thl. 1. des Strafgesetzbuches seines Vermögens nicht verlustig, sondern bringt es an seine Erben, und erhält daraus den nöthigen Unterhalt; bei einer Zollübertretung jedoch hat man sich nicht gescheut, den Uebertreter dem Deserteur gleichzustellen, eine zu geringe Deklaration, mit oder ohne Absicht, ist mit dem Verrathe am Staate in gleiche Linie gesetzt, trotz Verfassungs-Urkunde, trotz Recht und Billigkeit, trotz Freiheit der Person und des Eigenthums, trotz der Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, trotz dem gesunden Menschenverstande werden dem Zollpflichtigen, neben einer ungeheuern Geldstrafe, Waare, Schiff und Geschirr, worin oft und meistens all sein Vermögen besteht, konfiszirt, und Aufbringer und Zollbehörde theilen sich, nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 114 des Zollgesetzes, wie hungrige Wölfe in die erjagte Beute, woran das Glück eines Menschen, eines Mitbruders und Mitbürgers hängt. Dazu hat die verkehrteste Prozedur dem Ganzen noch die Vollendung gegeben. Wird z. B. nur durch eine bloße Formalität das Zollgefäll verkürzt, so wäre es in der Ordnung,

Digitized by Google

den höchsten Betrag des Strafgeldes bis nach ausgemachter Sache deponiren zu lassen, allein man thut dieses nicht, man nimmt die Waare selbst zum größten Nachtheile der Interessenten nach §. 96 Nr. 1 des Zollgesetzes in Beschlag, bis der Prozeß sein Ende erreicht und die säumigen Instanzen durchlaufen hat. Findet es sich nun, daß der Angeschuldigte schuldlos sey, so unterliegt er zwar der Geldstrafe von 1—25 Gulden nicht — so mild ist noch die Zolljustiz — allein durch die Sperre und den Aufenthalt oder das Verderben der Waare hat er das Doppelte, Zehn- oder Zwanzigfache verloren, ein Verlust, über welchen der Zollbeamte lediglich die Achseln zuckt, und keinen Heller ersetzt, man würde Jenem, der irgend eine Entschädigung begehrte, geradezu von Amtswegen in das Gesicht lachen. Ein der Defraudation bloß Verdächtiger kann sogar nach §. 87 des Zollgesetzes wie ein Landstreicher durch das Land eskortirt werden, und zwar auf seine Kosten, und Reisende, wenn sie auch bloß Koffer bei sich führen, sind bekanntlich tausend Peinigungen ausgesetzt. Die Art der Behandlung ist oft unter aller Kritik, und die begünstigte Willkuhr der Beamten schreit zum Himmel empor, der Zoll selbst aber ist für den Handelsmann nicht selten eine Steuer von 75 (!!) Prozent — ein merkwürdiger Beitrag zur Gleichheit der Belegung und Pflichtigkeit der Leistung!! — Solche Gesetze, hohe Abgeordnete! sind noch in einem Staate, welcher in der Reihe der europäischen Mächte unter den liberalen glänzen will! Gesetze, wegen welcher wir nicht nur vor uns selbst, sondern auch vor unsern Kindern und Enkeln erröthen müssen, wenn sie diese ägyptische Finsterniß in dem Kulturgange unseres Vaterlandes entdecken!

Doch — nicht allein in rechtlicher Hinsicht, sondern auch in Beziehung auf Sittlichkeit und Bildung ist das Zollwesen von unberechenbaren Nachtheilen und Gräueln begleitet. Der §. 114 des Gesetzes sichert die eine Hälfte der Geldstrafen dem Aufbringer und die andere Hälfte dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu. Die Folge da-

Digitized by Google

von ist, daß sowohl das eigentliche Zollpersonal, als die Gensdarmerie zu den niedrigsten Kunstgriffen und Induzirungen ermuntert werden, um nur Etwas aufzubringen, und sich so die Judas-Silberlinge zu verdienen. Das Zollpersonal ist dadurch in der Meinung des Volkes wieder in die Ehrlosigkeit der Zöllner in Israel zurückgetreten, und die Gensdarmerie, ursprünglich ein würdiges Organ zur Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens im Staate, ist dadurch zu einer gehässigen Verbindung lauernder Spione und Schergen herabgesunken. Man sieht in den Zolldienern nicht die Staatsgewalt in ihrer Rechtmäßigkeit und Göttlichkeit, sondern die spanische Hermandat repräsentirt, die an alle Wände die Ohren legt, alle Behältnisse visitirt, aus Wäldern, Klüften und Schluchten über alles verdächtig Scheinende bei Tag und Nacht herfällt, die, wie das böse Prinzip, auf den Kreuzwegen lauert, Schlingen stellt und mit entmenschter Rohheit den Gefangenen vor die Zolljustiz schleppt, eine Justiz, die schon in ihrem Namen verdammungswürdig ist. Diese Barbarei und dabei der hohe Betrag der Zollsätze haben auf der andern Seite das Schwärzen als Gegenwirkung hervorgerufen. Vergebens errichtet der Staat Schulen, und läßt Religion und Sittlichkeit predigen, wenn er im schreiendsten Widerspruche mit sich selbst zugleich die Nothwendigkeit und Gelegenheit zu entsittlichenden Nahrungsquellen gibt. Gerade die seit 1828 bewirkte Höhe der Zollsätze, woraus man sich goldene Berge versprach, macht dem Schwärzer einen reichen Gewinn möglich, ganze Geschlechter verlassen an den Gränzen den Pflug und die Werkstätte, und ergeben sich dem abenteuerlichen Gewerbe des Schleichhandels, der leichter und lohnender ist, als Wildern und Zigeunerleben, aber eben so eine Vorschule für Verbrechen aller Art abgibt. Weib und Kind werden in den Künsten des Guerillaskrieges sorgfältig unterrichtet, und dem Gesetze und der Ordnung entfremdet, ein ränkevolles Zollsystem unterliegt dem noch ränkevolleren Erfindungsgeiste schwärzender Rotten, welche bei dieser Lebensart aufgewachsen, dabei unerschöpflich

Digitized by Google

in Ueberlistungen sind, und überall Unterstützung finden. Der Handelsmann aber ist dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, entweder sein Geschäft sinken zu lassen, oder geschmuggelte Waaren zu führen; denn unmöglich kann er mit verzollten Artikeln auf eine vortheilhafte Art in Konkurrenz treten, da geschwärztes Gut den Liebhabern um die Hälfte des Preises in das Haus geliefert wird. So zieht sich aller Handel an der Grenze bei den Defraudanten zusammen, der Handel im Innern aber ist gänzlich untergraben und gelähmt. Die sämmtlichen früheren Geschäfte im Großen haben aufgehört, der Detailhandel in den Städten bietet auch keinen nachhaltigen Nahrungsstand mehr dar, der Transitohandel ist durch die früheren enormen Weggelder von uns weggezogen, und kömmt auch nicht wieder, so lange die jetzigen Fesseln bestehen. Fuhrleute und Schiffer sind großentheils der Nahrung beraubt, da die Masse von eingeschwärzten Waaren nur bis an die Grenze geht, und von da durch die Schleichhändler auf dem Rücken weitergeschafft wird, der Tauschhandel endlich ist ganz verloren. An der Grenze aber müssen wir die größten Unternehmungen entstehen sehen, welche uns die Nahrung höhnend vor den Augen hinwegnehmen. In den Magazinen allda, namentlich im Koburgischen, finden sich oft nicht Hände genug, um die Schwärzer bei ihren Einkäufen zu befriedigen, in Hanau ist für sie offene Tafel bereit, und in den Seeplätzen werden Waaren zum Absatze für diese Leute auf solche Orte konsignirt; in Bischofsheim an der Tauber haben sogar drei Detailhändler sich zu einem Großhandel für die Schmuggler verbunden, und in einigen Monaten beinahe 1000 Zentner an Zucker allein an diese abgesetzt. Die große Ausdehnung des Schleichhandels zeigt sich schon durch die Menge der den Schwärzern abgenommenen Waaren, daß diese aber bei Weitem nicht so viel ausmachen, als die wirklich eingeschwärzten, zeigt die tägliche Zunahme der Einschwärzungen, welche aufhören müßten, wenn zu Vieles entdeckt, und dadurch statt Gewinn Verlust herauskommen würde. Im Unter-Mainkreise betrugen die

aufgegriffenen Waaren in einem Semester beiläufig 34,000 Gulden; welche ungeheure Summe müßte sich herausstellen, wenn man nur annehmen wollte, daß diese Waaren den fünfzigsten Theil der wirklich eingeschwärzten betragen!

Hieraus ergibt sich, wie sehr die Staatsregierung sich selbst im Wege steht, wenn sie in der jetzigen Zolleinrichtung und namentlich in dem hohen Tarife für sich einen Vortheil zu erstreben sucht. Unsere Nachbarstaaten sind es, welche bei dieser Verkehrtheit und Blindheit der öffentlichen Verwaltung auf unsere Kosten gewinnen, und die Ohnmacht unseres Prohibitivsystems belachen. Dorthin strömen die Waaren aus der ganzen Handelswelt zusammen, dort werden die besten Geschäfte gemacht, und der Handel hebt sich, wir Bayern aber sind die Beklagenswerthen allein, welche nun mitten im Frieden und im Besitze einer uns schützen sollenden Verfassung eben so unter dem Drucke einer modernen Mißpolitik seufzen, als in den Zeiten des Kriegs und der Tyrannei unter der verrufenen Kontinentalsperre Napoleon's. Darum begünstigen sogar die Nachbarstaaten, Baden, Meiningen u. dgl. den Schleichhandel, wie z. B. ganz deutlich aus den neuesten Verhandlungen der badischen Landstände hervorgeht, indem die in Baden niedrigeren und vernünftiger berechneten Zölle einen neuerdings sehr vermehrten Betrag abgeworfen haben. Nebstdem verschlingen noch die ungeheueren Administrationskosten über einen Drittheil der Einnahme oder wohl noch bedeutend mehr. Die Staatsregierung muß ja den augenscheinlichen Beweis, daß mit der Erhöhung der Zollsätze nur der Schleichhandel, nicht aber ihr Interesse gefördert worden ist, dadurch erhalten haben, daß sich die Einnahme bei den Zollgefällen gegen den Voranschlag zur vorigen Finanzperiode, zu welchem man die Zollsätze viel niedriger angenommen hat, vermindert hat, sie muß dieses aber doppelt augenscheinlich ersehen, wenn sie die Quantität der zu den niedrigen Zöllen eingeführten Waaren mit der Quantität der zu den jetzigen hohen Zöllen versteuerten Waaren vergleicht. Da nicht angenommen werden kann, daß

Digitized by Google

sich im Ganzen die Konsumtion der Kolonialwaaren und andern ausländischen Produkte vermindert habe, vielmehr dieselbe, z. B. in Bezug auf Kaffe, bei der durch das Schwärzen bereicherten untern Volksklasse sich noch vermehrt hat, so müßten die Waaren bei den jetzigen hohen Zollsätzen wohl einen sieben- bis achtfachen Betrag der durch die vorigen niedrigen Zölle erzielten Einnahmen abwe , in der Art, daß mehrere Millionen mehr eingegangen seyn müßten; allein — dieses ist keineswegs der Fall; das Finanzministerium kann dieses einfache Rechenexempel nicht zu seinem Vortheile lösen; wo ist also das abgedrungene Geld hingekommen? In die Hände der Schwärzer und in die Kassen der auswärtigen Kaufleute an der Grenze ist es geflossen, um ihrerwillen also, nicht zum öffentlichen Beßten in Bayern, unterhielt der Staat sein Heer von Zöllnern und Gensdarmen, welches über eine Million kostet, um den prekären Betrag von 1,800,000 Gulden zu erhalten, um ihrerwillen opferte er die Zufriedenheit und Freiheit seines Volkes, und zertrat die Blüthe seines eigenen Handels! — Nur andeuten wollen wir hier, daß auch das verkehrte Zollsystem eine Menge von Prozessen hervorruft, welche meistens zum Nachtheile des Fiskus entschieden werden, und sonach die frivole Anwendung des Zollgesetzes von Seite des Letzteren erweisen, daß wegen dieser vielen Prozesse besondere Senate gebildet werden müssen, und so die Gerichte nicht nur unverhältnißmäßig überbürdet werden, besonders da keine Berufungssumme besteht, sondern auch der Etat des Justizministeriums sich erhöhen oder eine Stockung in den Geschäften entstehen muß.

Hohe Kammer der Abgeordneten! Nach dem Gesagten ist es zweifellos, daß das Zollwesen an und für sich ein mit der einem edlen Volke gebuhrenden Freiheit, dem Rechte, der Sittlichkeit und dem wahren Interesse des Staats unverträgliches Institut ist, und daher gänzlich aufgehoben werden sollte. Wir verkennen übrigens nicht, daß Bayern, als ein Staat zweiter Größe, von mannigfaltigen Verhältnissen beherrscht wird, und oft das System seiner Verwaltung nach

Digitized by Google

Umständen einrichten muß, deren er nicht Herr werden kann. Unser Antrag geht daher vordersamst nur auf Abhülfe durch Aufhebung der lästigsten Punkte im Zollgesetze und durch Herabsetzung der hohen Zölle, wobei der Tarif von 1819 als Grundlage dienen möge. Aber je beschränkter und bescheidner unsere Bitte ist, desto unermüdeter und dringender rufen wir auch nach Gewährung. Die Thronrede berechtigt auch zu der Hoffnung, daß die Staatsregierung die Größe eines Uebels, durch welches das ganze Land, besonders in seinen äußern Kreisen, so sehr leidet, erkenne, und auf Mittel bedacht sey, solches zu entfernen. Die hohe Kammer, nicht minder von der Nothwendigkeit dieser Entfernung überzeugt, sprach in ihrer Adresse an Seine Majestät den König den Wunsch aus, daß „in nächster Zukunft" so nachtheilige Anstalten von unsern Grenzen entfernt werden mögten. Der hierzu bezeichnete Weg kann auch als zweckmäßig und dereinst zum Ziele führend nicht verkannt werden, allein es sind auf demselben viele Hindernisse zu beseitigen, vielfache Interessen zu bekämpfen und auszugleichen, und wider Vermuthen kann das nahe scheinende Ziel auf einmal in die Ferne gestellt seyn, so daß selbst bei aller Bemühung der Staatsregierung, dem einmal von ihr eingeführten Uebel abzuhelfen, dasselbe noch lange fortbestehen könnte. Allein desungeachtet ist die Geißel des Zollwesens, schon im Anfange schmerzlich, nun fürchterlich in ihren Folgen geworden, und schon der bloße Gedanke an ein ferneres Fortbestehen unerträglich. Mit Entsetzen haben wir daher vernommen, daß in dem der hohen Kammer von dem königlichen Finanz-Ministerium vorgelegten Budget die Einnahme der Zölle nach dem Ergebnisse des Jahres 1828/29, also nach dem bisherigen Zollgesetze und Tarife (!!!!), angesetzt sey, und folglich dieses Zollgesetz und dieser Tarif noch auf fernere sechs Jahre (!!) bewilligt werden und fortbestehen sollen. — Zu solchem Drucke können wir unmöglich unsere Nacken fernerhin geduldig herleihen, unser Höchstes steht auf dem Spiele, wir müssen die hohe Kammer bitten, mit aller

Digitized by Google

ihr zu Gebot stehenden Kraft das Verderben von uns abzuwehren, ja, es muß hier im höchsten Drange zum letzten Mittel der rechtmäßigen Nothwehr gegriffen, es müssen die direkten Steuern verweigert werden, so lange diesem Uebel nicht abgeholfen ist. Sind einmal diese Steuern bewilligt, dann ist das Feld gegen das Ministerium verloren, Letzteres hat seine Absicht erreicht, und wird es bei dem alten ihm beliebten Unwesen lassen.

Hohe Abgeordnete! Lassen Sie Sich nicht irreführen und blenden durch den Flitterputz von Scheingründen, womit Plusmacherei ihre Blößen zu verdecken strebt. „Die inländischen Fabriken müssen gehoben werden, und deßhalb müssen hohe Zölle bestehen" — so etwa wird man sagen. Sehen Sie da, wie sich die Finanzoperation hinter patriarchalischer Sorgfalt für die Industrie versteckt, und den verbrauchten Jesuiten-Grundsatz geltend machen will, daß der Zweck die Mittel heilige. Wohin würden wir gelangen, wenn solche Maximen unser Handeln bestimmen dürften?! Wenn der Zweck die Mittel heiligt, dann kann Alles geschehen, und gewiß muß dann auch das Schmuggeln, wenn es zur Vermeidung des Ruins einer Handlung getrieben wird, eine That der Tugend seyn. So fangen sich also die Widersacher in ihren eigenen Grundsätzen. Und welches sind denn diese Fabriken, denen zu Gefallen der ganze Handelsstand in Bayern seinem Abgrunde entgegengeführt wird? Man höre: — etwa ein halbes Dutzend Zuckerraffinerieen. — Diese, welche ursprünglich und eigentlich die inländische Runkelrübe als Material benützen sollten, wußten sich von dieser Bestimmung loszusagen, und begründeten Etablissements auf — Rohrzucker. Solche Fabriken sind aber unnatürliche und forcirte Treibhauspflanzen, weil sie nicht auf das vaterländische Produkt basirt sind, sie sind ein staatswirthschaftliches Unding. Oder — was würde man z. B. von einer Weinfabrik in Sibirien halten, welche (ausländische) Weine bezöge, und sie lediglich bei einigen 30 Grad Kälte zu Aus-

Digitized by Google

stich gefrieren ließe?! — Und doch wäre hier in dem nämlichen Sinne eine Fabrik vorhanden, wie bei den bayerischen Zuckerraffinerieen, denn jene veredelt den Wein durch Gefrierenlassen, diese veredeln den Zucker durch Raffiniren, beide aber haben ihr Lebensprinzip auswärts, und gehören also dem Inlande nur wie Schmarozerpflanzen an. Einer Handvoll Menschen, welche solche Unternehmungen machen, opfert also die Staatsregierung das Wohl von Tausenden. Jene verzollen den Zucker mit fünf Gulden, andere Handelsleute müssen ihn mit zwölf Gulden 20 Kr. verzollen! Die verfassungsmäßige Gleichheit ist hier auf eine Weise verletzt, für welche die Entrüstung kein Wort mehr findet. Aehnlich verhält es sich mit den Tabak- und Tuchfabriken. Man erkennt heut zu Tage das Ungeeignete und Despotische der Bannrechte im Mittelalter, was ist aber durch diese Zollverhältnisse Anderes gesetzt, als eben ein solches Bannrecht? Das Publikum soll durch den auf auswärts raffinirten Zucker gesetzten Zoll gezwungen werden, den in Bayern raffinirten zu kaufen, und dieses Alles thut man im 19. Jahrhunderte in einem konstitutionellen Staate! Wann wird die Zeit kommen, daß endlich auch dem Finanzmanne eine Idee von Menschenfreiheit, von Recht und Billigkeit eingeht, und in seinen Werken sichtbar wird! Wann wird man einmal einsehen, daß Bayern nach der Natur der Dinge kein Fabrikstaat im eigentlichen Sinne des Wortes seyn, und es in dieser Hinsicht andern Staaten nicht nachmachen noch zuvorthun kann! Nur Schade, daß bis dahin das Volk die Plage hat, an die zum Theile geringere und theuerere Waare angewiesen zu seyn, und für sein gutes Geld nicht einmal den freien Markt zu finden!

Der Spezereihandel empfindet insbesondere bei den bisherigen Verhältnissen den schmerzlichsten Verlust, indem sie vieren seiner als Bedürfnisse geltenden Hauptartikel, nämlich Salz, Zucker, Tabak und Oel, ganz entgegen sind. Mit dem Salze treibt nämlich der Staat den Alleinhandel, Zucker und

Digitized by Google

Tabak sind zur besondern Last der Handelsleute und Konsumenten für wenige Fabriken unmäßig begünstigt, das Oel aber, als Erzeugniß des inländischen Bodens, ist allein billiger Weise in dem Verkehre der Oelwerkbesitzer; überdies werden alle Gegenstände, verzollt oder unverzollt, durch Hausirer, auf Messen und Jahrmärkten und durch die häufigen sogenannten Kommissionslager der Pseudofabrikanten, unter welchem Deckmantel alle Eingriffe und Pfuschereien dem Gewerbsgesetze zum Hohne ungescheut betrieben werden, und noch durch andere Mittel mehr dem rechtlichen Handel entzogen, obgleich dem Handels- und Gewerbsmanne voller Schutz versprochen, und ihm deßhalb eine Menge von Abgaben und Lasten aufgebürdet ist.

Hohe Kammer der Abgeordneten! man wird vielleicht auch einwenden, daß nach der Thronrede der Zollverein bald ausgedehnt werden soll, und bis dahin die Sache ruhen könne; allein diese Ausdehnung kann eben so gut und noch weit besser geschehen, wenn sogleich den dringenden Gebrechen abgeholfen wird, welche nun einmal unerträglich sind, das Vorhaben der Ausdehnung ist für diese Abhulfe nicht präjudizirend. Keine Zögerung! keine Umgestaltung der akuten Krankheit zu einem chronischen Leiden! Es ist auch gar nicht zu erwarten, daß diese Ausdehnung in der Art zu Stande kommen könne, um alle Kreise vortheilhaft zu stellen, insbesondere unsere beklagenswerthen Leidensbrüder, die Bewohner des Unter-Donaukreises.

Von Seite der Zollvereinsstaaten steht der Ermäßigung der Zollsätze um so weniger ein Hinderniß entgegen, als die wechselseitigen Begünstigungen auf Fabrikate u. dgl. nach Prozenten des festgesetzten Zolles bestimmt sind, also damit steigen oder sinken können. Ueberdies sind Würtemberg, Hessen und Preußen nicht im Nachtheile, und werden es mit jedem Jahre weniger, so daß von daher kein Einspruch zu besorgen ist. Bei niederen Zollsätzen würde

auch Baden, an dessen Grenzen gegen Bayern's Zolleinrichtungen unter der Herrschaft hoher Sätze so viele Eingriffe geschehen, zum Vereine bewogen werden. Sollte übrigens, wie bei der alsdann nothwendigen Verminderung des Schleichhandels gar nicht zu erwarten ist, durch Herabsetzung des Tarifs nach Abzug der bedeutenden Kosten für die Zollschutzwache, vermehrtes Personal, Erhaltung der Gebäulichkeiten, Geräthschaften, Materialien u. dgl. noch ein Ausfall an dem Zollertrage Statt finden, so wird solcher wieder durch Erhöhung des Nationalwohlstandes, bei welchem die direkten Abgaben richtiger und bereitwilliger entrichtet würden, und durch Erhaltung der Sittlichkeit, worin Regierende und Regierte eine größere Sicherheit finden, gewiß reichlich ersetzt.

Dringend rufen wir der hohen Kammer noch einmal alle vorgebrachten Gründe in das Gedächtniß zurück, dringend erneuern wir unsere Anführungen. Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß mit der unnatürlichen Höhe der Zollsätze der Reiz zum Schleichhandel und der Hauptgrund alles Unwesens hinwegfallen müssen. Die Herrschaft des Tarifes von 1819 hat hiervon den deutlichsten Beweis gegeben. Demnach stellen wir unsere unterthänigste Bitte dahin: die hohe Kammer wolle veranlassen, daß eine geeignete Abänderung des Zollgesetzes und des Zolltarifes bewirkt werde, insbesondere daß die vielen nutzlosen Formalitäten und Schreibereien im Zollwesen vermindert, und nur wirkliche, absichtliche Gefährden, nicht bloße Versehen, Irrthümer ꝛc. ꝛc. bestraft werden, daß die Konfiskation in der bisherigen Weise hinwegfalle, die Zahl der Zollsätze aber vereinfacht und der Zoll herabgesetzt werde. Ferner bitten wir, auf keinerlei Weise, der Regierung Erhöhungen oder Verminderungen der Zölle zu überlassen, wie dieses im §. 27 des Zollgesetzes geschehen ist, und auch die im §. 94 a. a. O. ohnehin nur vorläufig auf drei Jahre festgesetzt gewesene Begünstigung einzelner Fabrikanten und Manufakturisten für die Zukunft nicht der Willkühr des Ministeriums preiszugeben, sondern Alles aufzubieten, daß die

Digitized by Google

allgemeine Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze gehörig hergestellt werde.

Der hohen Kammer

unterthänigste

(Folgen die Unterschriften.)

II.

Hohe Kammer der Abgeordneten

der Stände des Königreichs Bayern!

Unterthänigste Beschwerdeführung der gehorsamst unterzeichneten Buchhändler und Buchdrucker wegen Verletzung der Verfassung durch Beschränkung der gesetzlichen Preßfreiheit.

Die Ordonnanz vom 28. Jänner d. J. über die Beschränkung der Preßfreiheit hat die gehorsamst unterzeichneten Buchhändler und Buchdrucker nicht nur in ihren Rechten als konstitutionelle Staatsbürger, sondern auch in ihrem Handels- und Gewerbs-Interesse auf das Tiefste verletzt; mit Vertrauen wenden sie sich daher nach Tit. VII. §. 21 der Verfassungs-Urkunde an die hohe Kammer der Abgeordneten der Stände des Reichs, und bitten unterthänigst und dringend um gerechte und gesetzliche Abhülfe.

Der höchstselige König Max Joseph hat durch Sein königliches Wort vom Throne herab Seinem treuen Volke, nachdem es in langjährigen Kriegen für sein Vaterland und sein Fürstenhaus Gut und Blut, das Erbe seiner Väter und

Digitized by Google

die Hoffnung seiner Enkel hingeopfert hatte, zum wohlverdienten Lohne die einer mündigen Nation gebührende Selbstständigkeit und mit ihr Freiheit der Meinungen feierlich gegeben und verbürgt. Nach der Beilage III der Verfassungs-Urkunde ist in der Regel vollkommene Preßfreiheit gestattet, und die Zensur, dieses traurige Ueberbleibsel alter Despotie und Finsterniß, hat den Herrscherstab verloren.

Nur die politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts sind von dieser allgemeinen Freiheit ausgenommen, und unterliegen, abweichend von der Regel, der Zensur. Seit Verkündung der Verfassungs-Urkunde bis zum 28. Jänner 1831 waren demgemäß diejenigen periodischen Schriften, welche das innere öffentliche Leben des Vaterlandes besprachen, völlig zensurfrei, die Regierung nannte sie in ihren Erlassen selbst „zensurfreie Blätter", denn Niemanden fiel es ein, das Wort „Politisch" anders, als dem eingeführten Sprachgebrauche gemäß nur von den auswärtigen Staatenverhältnissen zu verstehen. Allein der aristokratischen und dem Absolutismus ergebenen Partei war die freimüthige Sprache der liberalen Zeitschriften über die Handlungen und Maximen der Regierung, Beamten und Privilegirten, über die Anforderungen der Zeit und die Rechte des Volkes bald ein Gegenstand des Hasses; unfähig, sich vor der Presse mit den Waffen der Intelligenz und des guten Gewissens ehrenvoll zu behaupten, scheute man sich daher nicht, das königliche Wort des edlen Gründers unserer Staatsverfassung zu drehen und zu deuteln, und dem Vaterlande die Stunde der Ordonnanzen schlagen zu lassen. Dieser That der Willkühr und Intoleranz wegen ist der Herr Minister des Innern, Freiherr von Schenk, gesetzlich verantwortlich, denn Er hat die fragliche Ordonnanz kontrasignirt, und damit die schwere Schuld der Urheberschaft mit allen Folgen auf seine Schultern genommen. —

Welch einen schmerzlichen Eindruck dieser Gewaltstreich in allen edlen Herzen machte, welchen Schatten er auf den

Digitized by Google

Ruhm der bayerischen Freiheit und Liberalität warf, dieß ist in jedem Gaue des Vaterlandes bekannt; wie sehr er der Verfassung und den Befugnissen der Staatsregierung widerstreitet, sieht man auch bei einer nur oberflächlichen Erwägung klar und deutlich ein.

Der moderne Sprachgebrauch, dieser parteilose Wegweiser, bezieht das Wort „Politisch" nur auf die äußeren Staatenverhältnisse, die Abtheilung in eine äußere und innere (!) Politik ist eine mühsame, spekulative Erfindung der Hofpublizisten, um in ihrem Privatinteresse die schnöde Zernichtung eines verfassungsmäßigen Grundgesetzes nach Möglichkeit zu bemänteln. Unglückselige Theorie!! Ein Volk soll vollkommene Preßfreiheit genießen, und — sein eigenes inneres Staatsleben, seinen eigenen Haushalt, sein staatsbürgerliches Ich, seine Volkspersönlichkeit und seinen Organismus, die Handlungen seiner Regierung und der um seinetwillen gesetzten Beamten nicht öffentlich besprechen dürfen!! — Nimmt man einem Volke, welches ohnedieß bei äußern Staatenverhältnissen nicht zensurfrei ist, auch noch bei den innern Angelegenheiten die Preßfreiheit, dann soll man von einer solchen gar nicht mehr im Ernste reden, denn was für sie noch übrig bleibt, darüber kann man auch in einem despotisch regierten Staate schreiben, ohne die Zensur fürchten zu müssen. Welche Regierung wird wohl wegen naturwissenschaftlicher, ästhetischer und ökonomischer Aeußerungen, wegen einer Theorie über die Quadratur des Zirkels u. dgl. die Zensur in Thätigkeit setzen? Solche Ideen haben auch in China und in Spanien von den Federn der Zensoren nichts zu fürchten. Aber darin liegt die wahre Preßfreiheit, über das öffentliche Leben des Staates, über die Regierung die Presse ohne Zensur gebrauchen zu dürfen; wenn man sie sofort hierin hemmt, so ist das Prinzip ihres Daseyns aufgehoben, die Zensur ist dann die Regel, die Preßfreiheit die Ausnahme, das Volk sieht sich des in der Verfassung garantirten Gutes beraubt.

Lasse man sich durch die schönen Worte der Ordonnanz

Digitized by Google

nicht täuschen: daß nur dem rechtswidrigen Mißbrauche der verfassungsmäßig gewährten Freiheit der Presse begegnet, nicht aber der recht- und gesetzmäßige Gebrauch derselben gehemmt werden solle. Die Zensur ist an und für sich ein Institut der geistigen Zwingherrschaft, und — wie Welker in seinem der deutschen Bundesversammlung als Petition überreichten Werke über Preßfreiheit (Freiburg 1830. S. 147) treffend sagt, es ist mit der Vorspiegelung, daß mild zensirt werde, eben so, als mit der Vertheidigung der Tortur, daß menschlich gemartert werde. Wo die Zensur ihre Schlagbäume für die Gedanken errichtet, wo die Ideen der talentvollsten Männer erst die gehässige Mauthlinie der Laune, Willkühr, Parteilichkeit und Ignoranz ministerieller Organe passiren müssen, ehe sie an das Tageslicht der Oeffentlichkeit treten dürfen, da läßt sich nur mit bitterem Hohne von einer garantirten Freiheit reden, da hemmt die Subjektivität der Hüter über die Früchte des menschlichen Denkvermögens den freien Aufflug des Geistes, da ist es möglich, ein Volk in seiner schmachvollsten Erniedrigung, in vollem Sprech- und Preßzwang, zu erhalten, und die schönsten Kräfte, welche Gott in unsere Brust legte, fallen einer verderblichen Bevormundung anheim. Alle aufgeklärte Staaten Europa's haben in der Aufhebung der Zensur das Palladium ihres Gedeihens und der bürgerlichen Freiheit erkannt, Frankreich, England, Hessen, Sachsen — überall schreitet das öffentliche Leben der Völker fort, überall ist die Presse ihrer drückenden Fesseln entbunden, überall ist man groß und liberal genug, um in der gerichtlichen Verantwortlichkeit der Verfasser und Verbreiter allein die Gewähr gegen Mißbrauch zu erkennen, aber in Bayern hat das Ministerium rückgängige Bewegungen veranlaßt, indem Seine Majestät der König zu den ungeeignetesten Maßregeln bewogen wurde, zu Maßregeln, die an die Nacht des Mittelalters erinnern, und unsere Volksehre und Selbstständigkeit im Innersten antasten.

Jetzt da die Regierung zwölf Jahre lang durch die con-

Digitized by Google

cludenteſten Akte das Preßedikt in der Art vollzogen hat, daß über die innern Staatsverhältniſſe freimüthig geſprochen und geſchrieben werden durfte, jetzt da eine feſte Obſervanz ſich verjährt hatte, jetzt will man Alles dieſes nur als ein Experiment darſtellen, und hält ſich, nachdem man aus Egoismus mit den Reſultaten nicht zufrieden war, für befugt, das Gegebene zu verkümmern und zu nehmen. — Ein Experiment mit der Freiheit eines konſtitutionellen Volkes!! als ob der Staats-Bürger eine willenloſe Sache ſey, mit welcher man zur Luſt und Kurzweil Experimente anſtellen könnte!! Nein! dieß kann unmöglich die Abſicht des höchſtſeligen Königes Max Joſeph, des Gütigen, geweſen ſeyn, dieß kann auch nicht im Willen Seiner Majeſtät des jetzt regierenden Königes Ludwig liegen, eines Königes, der ſtolz iſt, über ein freies Volk zu herrſchen; dieß fällt lediglich einem Miniſter, dem Herrn von Schenk, ſeinen Helfern und ſeinen Kreaturen zur Laſt, die, durch die Preſſe in ihrem Abſolutismus verletzt, dem Volke abhold ſind, und in das Syſtem der Bewohner der Feſtung Ham verfallen.

Was war es, das in Bayern ein ſo ſtrenges Standrecht über die Preſſe hätte rechtfertigen können? War es die Treue des Volkes mitten in einer gährenden Welt? War es ſeine Liebe für den König, ſein Vaterlandsgefühl? Wirklich dafür hofften wir andere Gaben, als Bevormundung und Niederdrückung des Geiſtes, und wir erwarteten nebenbei von den Miniſtern ein edleres Beiſpiel, als das der — Verfaſſungsbrüchigkeit. —

Mögen ſervile Vertheidiger der berüchtigten Ordonnanz alle Rednerkünſte und Sophismen aufbieten, ſie werden nicht wegdisputiren können, daß man ein verfaſſungsmäßiges Geſetz einſeitig und eigenmächtig zu interpretiren gewagt hat; — man hat die jammervolle Abtheilung in äußere und innere Politik erfunden, man hat dem Geſetze eine der bisherigen Obſervanz, ſeinem Sinne und Geiſte grell widerſtreitende Deutung gegeben. Und doch ſoll nach Tit. VII. §. 2. der Verfaſſungs-Urkunde ohne den Beirath und die Zuſtimmung der

Digitized by Google

Stände des Königreichs kein allgemeines Gesetz abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden. In der That hier ist von Seite des Herrn Ministers die unzweideutigste Verletzung der Verfassung, der von ihm beschwornen Verfassung, begangen worden, und hier ist der Kampfplatz, auf den die Stände berufen sind, um, dem in sie gesetzten Vertrauen und ihren zu dem Allmächtigen geschwornen Eiden entsprechend, den ehrenvollen Kampf für die Rechte ihrer Mandanten mit aller Energie und männlichen Unerschrockenheit zu führen, hier ist ihnen die Gelegenheit und die hohe Pflicht gegeben, unter den Augen der ganzen darauf gespannten civilisirten Welt die Bürgerkrone zu erstreiten, und selbst vor den Stufen des Thrones mit unbeugsamer Standhaftigkeit im Guten der Wahrheit das Wort zu reden.

Hohe Kammer der Abgeordneten! — So weit sprachen wir in dem allgemeinen Interesse bayerischer konstitutioneller Bürger, noch aber sey es uns vergönnt, einiges Wenige in unserm besondern Interesse als Handelsleute und Innhaber mehr oder minder bedeutender Offizinen und Etablissements beizufügen. Für den Buchhandel sind beinahe alle Bedingungen seiner frühern Blüthe untergegangen; die Seltenheit der Pressen und der Schriftsteller, die Lernbegierde der höhern Volksklassen, das noch brach liegende und herrenlose Feld der Kultur, selbst der Gebrauch der für das ganze gelehrte Europa gemeingültigen lateinischen Sprache machten es in frühern Zeiten möglich, daß Verleger und Drucker auf sicheren und bedeutenden Gewinn rechnen konnten; nun aber hat unser Gewerbsgesetz die Etablissements erleichtert, und dadurch ein Heer von Buchhändlern und Druckern geschaffen, die Literatur ist beinahe in jedem Fache menschlicher Erkenntniß unermeßlich geworden, Neues und Originelles läßt sich in manchem kaum mehr sagen, das Publikum, ohnedieß größtentheils von baarem Gelde entblößt, scheut sich daher, die Neuigkeiten, in welchen es nur Altes wiedergegeben zu finden besorgt, zu kaufen, und

ohne bedeutende Fonds, ohne die Krücken der Subskription und Pränumeration läßt sich kaum noch ein bedeutender Verlag wagen. Nebstdem hat die moderne Sitte der wohlfeilen Gesammtwerke die soliden Ausgaben, worauf die Typographie die reichste Ausstattung verwendete, außer Kurs gebracht, längst sind diese als Krebse in die Lager zurückgekommen, um nie ihre Prozente zu tragen, und die Taschenausgaben, welche wir mit beispielloser Wohlfeilheit losschlagen müssen, und worin Einer mit dem Andern wetteifert, sind nicht geeignet, das Glück einer Handlung zu befestigen. Aber selbst diese Zwergunternehmungen leiden noch den bedeutendsten Abbruch durch zahlreiche öffentliche Bibliotheken, Museen und Lesegesellschaften, hundert und tausend Personen, von denen sich außerdem jede ein interessantes Werk gekauft haben würde, lesen hier successiv ein einziges Exemplar, und der Buchhändler muß nach einiger Zeit den größten Theil seines Verlags zu Makulatur verwenden.

Bedenkt man nun noch unsern völligen Mangel an einer Strafgesetzgebung gegen den Nachdruck, diese Cholera morbus des Buchhandels, und bedenkt man ferner, daß alle Gesetz- und Normenbücher und alle amtlichen Werke, die einen nachhaltigen Gewinn versprechen, auf königliche Regie verlegt und so der Konkurrenz der Buchhändler entrissen werden, so wird man die Nothwendigkeit unseres Verfalles leicht erkennen. Unvermuthete Manipulationen kommen hier gar nicht in Anschlag; so z. B. hat die Ordonnanz mehrere Buchdruckereien, die sich mit den liberalen Zeitschriften befaßten, zum Stillstande gebracht, und die im Jahre 1827 amtlich ausgesprochene Herabsetzung der älteren Gesetzwerke, Intelligenzblätter und Formularien auf den Makulaturpreis, nachdem man vorher in April 1826 die Buchhandlungen durch Offerte induzirt hatte, große Particen davon um den ursprünglichen Preis zu übernehmen, konnte nun bedeutende Verluste zur Folge haben. Der häufige Wechsel der Schul- und Vorlesebücher mehrt nur das Uebel; erstere insbesondere sind früher in den einzelnen Kreisen zu Tausenden gedruckt und ver-

Digitized by Google

kauft worden, jetzt müssen sie alle bis auf die Fibel und das ABC-Buch von einer Zentral-Anstalt in München bezogen werden. —

Worauf kann also der Buchhändler, und mit ihm der Drucker, noch eine solide Unternehmung gründen, als auf den inneren geistigen Werth, auf die in einem Werke enthaltenen, der lebenden Generation gängigen und beliebten Ideen? Und diese Ideen finden gerade jetzt in den Staatsangelegenheiten ihren meisten Spielraum. Die Liberalität hat im ganzen Volke Wurzel gefaßt, Siebenpfeiffer's Rheinbayern hat man verschlungen, Serviles mag man kaum noch verkosten. Alles dieses ist aber in der Ordonnanz mit einem Federstriche zerstört worden! dadurch ist die Blüthe des bayerischen Buchhandels im Keime zerknickt; froh dessen fügt Sachsen, durch seine Leipziger Zentralmesse ohnehin das Herz des deutschen bliopolitischen Lebens, seinen so günstigen Verhältnissen noch die freie Presse bei, und unser der Obskurität zugewendete Markt wird seine Kunden und seine Konkurrenz verlieren. Der Volkswohlstand, die Emporbringung von Handel und Verkehr, die Beförderung der Kultur, welche in unsern Administrativ-Erlassen immer so prunkend an die Spitze gestellt werden, haben keine Realität mehr, und sind unter dem Drucke der Zensur keiner Regsamkeit mehr fähig!

Hohe Kammer der Abgeordneten! wir hoffen von Ihrem Muthe, von Ihrem Pflichtgefühl, daß Bayern eine zeitgemäße unverklausulirte Freiheit der Meinungen erhalten wird, wir vertrauen dabei, das von Seiner Majestät dem Könige, dessen Huld und Gnade gegen Sein Volk wir nicht bezweifeln, in Seiner Thronrede allerhöchst verheißene Preßgesetz werde ein Gesetz der Entfesselung, nicht der Beschränk[illegible]werden, wir erwarten, daß Bayerns Kammer gegen [illegible] Einfluß und jede Autorität, selbst gegen die jüngsten Schritte der deutschen Bundesversammlung, die Selbstständigkeit seiner Verfassung und die nach Außen unabhängigen souveränen Rechte zu vertheidigen wis-

Digitized by Google

sen werde; unsere dringende gehorsamste Bitte stellen wir an die hohe Kammer bestimmt dahin, den Herrn Staatsminister Freiherrn von Schenk, da er die Ordonnanz vom 28. Jänner d. J. kontrasignirt hat, zur Verantwortung zu ziehen, und durch Aufhebung dieser Ordonnanz die verletzte Verfassung wieder herzustellen.

Der hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamste

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google